

Hygieneplan der Freien Waldorfschule Erlangen vom 05.10.2020

Bei Stufe 1

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Rahmen-Hygieneplan ist § 16 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV).

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Schulleitung für die Sicherstellung der Hygieneregeln verantwortlich.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Ziel ist es, durch Einschränken der Kontaktpersonen (Personen, denen man näher als 1,50 m kommt und denen man ohne Maske begegnet) eine Schulschließung, bzw. einzelne Quarantäne-Maßnahmen zu vermeiden. Ziel ist es außerdem, die Pandemie einzudämmen und unter Einhaltung der Gesetze den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

2. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulführung sowie Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Auch die Eltern werden angehalten, ihren Kindern die Notwendigkeit der Gesetze zu erklären. Wie in allen Bereichen des täglichen sozialen Lebens und friedlichen Miteinanders sollten wir unsere Kinder auffordern, sich an die Gesetze und Regeln zu halten, um Ansteckungen zu vermeiden, andere zu schützen und Strafzahlungen zu verhindern.

3. Vermeidung von Durchmischungen, Gruppenbildung und Abstandsregeln

Die Schüler*innen sollen das Schulgebäude nicht ohne die Anwesenheit der Lehrkräfte der ersten Stunde des Tages betreten.

- Im Grund- und Mittelschulbereich warten die Schüler*innen auf ihren zugeteilten Plätzen, bis die Klassenlehrkraft die Klasse abholt und gehen dann sofort in ihre Klassenzimmer. Oberstufenschüler*innen und Schüler*innen, die später kommen, gehen auf direktem Weg in ihre Klassenzimmer.
 - Klassen 1a, 1b: Pausenhof der 3./4. Klassen – Klettergerüst
 - Klassen 2a, 2b: Freifläche um den Hydranten
 - Klassen 3a, 3b: Steinmetzplatz
 - Klassen 4a, 4b: Pausenhof Klettergerüst- Kindergarten
 - Klassen 5a, 5b: Volleyballfeld hinterer Teil/ Bauwagen
 - Klassen 6a, 6b: Tischtennisplatte/ Volleyballfeld vorn
 - Klassen 7a, 7b: Gartenbau
 - Klassen 8, 9, 10: Sportwiese
 - Klassen 11a,11b: vor der Küche/ Fahrradständer
 - Klassen 12: Volleyballfeld Richtung Rondell und Rondell
- Die Aufsichtspflicht der Lehrer beginnt 7:45 Uhr. Sie achten auf den Abstand beim Aufenthalt im Klassenbereich/Flur. Auf Wunsch der aufsichtführenden Lehrkräfte, können Abstandsmarkierungen auf den Fluren gekennzeichnet werden, wenn sonst die Abstandsregelungen nicht einzufordern sind.
- Es ist darauf zu achten, dass die Schüler*innen alleine die Möglichkeit haben, sich nach Betreten des Klassenzimmers direkt die Hände zu waschen.
- Oberstufe: Es werden die Schüler*innen erst in das Schulgebäude gelassen, wenn sich der/die Lehrer*in im Klassenzimmer befindet.
- Den Schüler*innen wird ein Platz zugeteilt, im besten Fall der des Vortages, auf dem sie möglichst bis zum Beginn des Unterrichts bleiben.
- Auf das Händeschütteln als Begrüßungs- oder Verabschiedungsritual ist zu verzichten.
- Berühren von Türgriffen, Geländern und ähnlichem soll nach Möglichkeit vermieden werden.
- Auf dem gesamten Schulgelände besteht für alle Personen die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Pausenbereiche für die Pausenzeiten 9:45 - 10:00 Uhr und 11:30 - 11:45 Uhr:

- Klassen 1a, 1b: nach Absprache
- Klassen 2a, 2b: nach Absprache (2. Pause: Steinmetzplatz)
- Klassen 3a, 3b: Klettergerüst Kindergarten
- Klassen 4a, 4b: Klettergerüst Kunstbau
- Klassen 5a, 5b: Volleyballfeld

- Klassen 6a, 6b: Tischtennisplatte
- Klassen 7a, 7b: Gartenbau
- Klassen 8a, 8b: Sportwiese vorne
- Klassen 9a, 9b: Sportwiese (Treppenaufgang Süd)
- Klassen 10a, 10b: Sportwiese (Treppenaufgang Nord)
- Klassen 11a,11b: Fahrradständer
- Klassen 12a, b, c, d: Rondell
- Abschlussklassen (13 und 12R): verbleiben in ihren Klassenzimmern auf den zugewiesenen Sitzplätzen

Am Ende des Schultages achten die Lehrkräfte darauf, die Schüler*innen zeitlich versetzt aus dem Klassenzimmer zu entlassen, um Ansammlungen auf dem Flur zu vermeiden.

Ein Sicherheitsabstand von 1,50 m ist auf dem gesamten Schulgelände einzuhalten. Lediglich Schüler*innen eines Jahrgangs müssen keinen Sicherheitsabstand einhalten.

Grundlage ist immer ein Durchmischen der unterschiedlichen Klassenjahrgänge zu vermeiden.

Im Klassenzimmer sollte jede*r Schüler*in einen festen Platz haben und diesen immer einhalten. Als Sitznachbarn sollten, wenn möglich, Kinder ausgesucht werden, mit denen privater Kontakt besteht, um hier nicht neue Kontaktpersonen entstehen zu lassen.

4. Mund Nasen Bedeckung

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schüler*innen und deren Eltern, Externe) verpflichtend.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt für alle Personen ab Betreten des Geländes am Eingangstor des Pausenhofes die Maskenpflicht. Unabhängig davon wie viele Personen sich auf dem Pausenhof aufhalten, gilt diese Maskenpflicht für jede Person. Schüler*innen dürfen, sobald sie ihren Platz im Unterricht einnehmen, die Maske abnehmen. Lehrer*innen dürfen zum Unterrichten unter Wahrung des Sicherheitsabstandes ohne Maske unterrichten.

Eltern und Gäste dürfen die Maske abnehmen, sofern sie einen Elternabend oder andere Infoveranstaltung besuchen, sobald sie sich registriert haben und ihren Sitzplatz eingenommen haben. Für Eltern und Lehrer*innen gilt bei der Bestuhlung zusätzlich der

Sicherheitsabstand von 1,50 m einzuhalten. Personen eines Haushaltes müssen den Sicherheitsabstand nicht einhalten (siehe Regeln bei Kulturveranstaltungen).

Die MNB darf zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Es sollte **nicht** während dem Laufen auf den Flur gegessen oder getrunken werden. Wir bitten alle Schüler*innen sich für die Nahrungsaufnahme einen Platz zu suchen, an dem der Sicherheitsabstand von 1,50 m gewährleistet ist und dann erst die MNB zu entfernen und zu essen oder zu trinken. Ein Abnehmen der Maske auf den Fluren im Schulgebäude während den Pausen, wenn der Sicherheitsabstand nicht gewährt ist, ist nicht tolerabel und sollte vermieden werden.

Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal müssen auf Begegnungsflächen einschließlich des Lehrerzimmers einen MNS tragen.

5. Ausschluss vom Schulgelände, Betreten verboten

Nicht das Schulgelände betreten dürfen Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen.
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- sich einem Test unterzogen haben, bis zum negativen Ergebnis.

Alle Personen, also Schüler*innen und Lehrer*innen sowie Mitarbeiter der Schule, oder Eltern, die das Schulgelände betreten, müssen in jedem Fall zu Hause bleiben, wenn sie akute grippeähnliche Symptome haben:

Dazu gehören

- **Fieber**
- **trockener Husten**
- **Hals und Ohren Schmerzen**
- **Bauchschmerzen**
- **Erbrechen oder Durchfall**

Ist diesem Fall ist der Schulbesuch nicht erlaubt!

Erst ein Arzt kann über weiteres Vorgehen entscheiden und bespricht die weiteren Schritte, ob eine Testung nötig ist und wann ein erneuter Schulbesuch möglich ist.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt das Infoblatt im Hygiene-Ordner im Lehrerzimmer für Lehrer (Anlage 1 für Lehrer).

Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind sofort abzuholen.

6. Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise ist erfolgt.

7. Raumhygiene

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

Ein professionelles Putzteam reinigt regelmäßig die Klassenräume und viel berührte Oberflächen. Bei Veranstaltungen außerhalb der normalen Studentafel (Elternabende, Vorträge etc.) kümmern sich die Veranstalter um eine angemessene Reinigung oder Desinfektion.

Flächendesinfizierende Hygienetücher, Einmalreinigungstücher oder andere Reinigungsmittel liegen in jedem Raum bereit, diese werden von Schülern oder anderen Raumbenutzern verwendet, falls keine Putztrupp in absehbarer Zeit reinigen kann und ein Klassenwechsel ansteht.

Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Die Pausenaufsicht hat darauf zu achten, dass sich im Sanitärbereich nicht zu viele Menschen ansammeln.

Seifenspender, Einmalhandtücher stehen zu Verfügung.

In den Mitarbeitertoiletten steht zusätzlich ein Desinfektionsspray.

Alle Toiletten werden ständig vom Reinigungsteam gründlich gereinigt, auch nach einem Elternabend, bevor der reguläre Unterricht beginnt.

8. Abweichende Unterrichtsfächer und Schulbereiche mit Sonderregelungen

Hierfür gelten die individuell angepassten Hygienepläne. Die Lehrkräfte sind verpflichtet zur individuellen Sachlagenbewertung und Erstellen eines Hygieneplans (angelehnt an die Vorgaben des KM) sich an die Hygienebeauftragten der Schule zu wenden. Die jeweils gültigen Hygienepläne werden von der entsprechenden Lehrkraft der jeweils betroffenen Gruppe (z.B. Klassenverband) durch Aushang oder Weiterleitung zur Verfügung gestellt. Diese werden, wie auch der Rahmenhygieneplan der FWE, auf der Webseite der Schule hinterlegt.

- Sport Unterricht
- Musik Unterricht
- Chor Unterricht
- Orchester Unterricht
- Angebote des offenen Ganztags
- Schulküche und Mensa

9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

Alle Veranstaltungen sind individuell zu bewerten und es muss auf die aktuellen Bestimmungen eingegangen werden.

(→ Stand 21.9.20 in Erlangen Indoor 100, Outdoor 200 Personen)

Jeder Besucher muss registriert werden! Die Listen mit den registrierten Namen muss mindestens 4 Wochen aufbewahrt werden!

Sicherheitsabstand gilt die ganze Zeit! Maske kann bei Erreichen des Platzes abgenommen werden! Anlage Hygieneplan für Elternabende und Infoveranstaltungen (Lehrerzimmer Hygieneordner)

10. Ausnahme bzw. Medizinische Befreiung von der Schulpflicht oder Maskenpflicht

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann ein Maskenattest immer nur von einem Arzt vorgenommen werden, der ein entsprechendes fachärztliches Attest erstellt. Eine solche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.

Die Schule selber darf nicht entscheiden, ob ein medizinischer Grund vorliegt und nur ein medizinischer Grund befreit vom Tragen einer MNS.

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygieneregeln verantwortlich.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schüler*innen und deren Eltern, Externe) verpflichtend.

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNS besteht, muss auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Wir bitten alle Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern und externe Personen, für welche § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV eine Ausnahme vorsieht, den Hygienebeauftragten ein gültiges Attest von einem Arzt im Original vorzulegen. Erst dann darf dem Betreten des Schulgeländes ohne Maske zugestimmt und auf andere Maßnahmen, wie hier genannt, bestanden werden:

- Schüler*innen mit gültigem Attest, haben eine Bestätigung der Schule bei sich zu tragen, um den Nachweis eines geprüften Attests jederzeit auf Verlangen einer Aufsichtsperson belegen zu können.
- Eltern, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, bitten wir ebenso vorzugehen wie Schüler*innen. Sollten Sie kein gültiges Attest vorzeigen können, kann die Schule die Verantwortung dieses gesetzwidrigen Verhaltens (kein Tragen einer Maske auf dem gesamten Schulgelände) nicht verantworten, da sonst erhebliche Strafen durch das Ordnungsamt veranschlagt werden.
- Wir müssen Sie, wenn Sie uns kein Attest vorweisen können, bitten das Schulgelände nicht zu betreten.

- Alle Eltern mit nachgewiesenem Attest werden gebeten, den Sicherheitsabstand unbedingt einzuhalten, und ggf. ein Visier zu tragen, wenn sich in Stoßzeiten zu viele Menschen auf zu engen Raum begegnen.

Die Hygienebeauftragten unterliegen der Schweigepflicht und übernehmen gemeinsam mit dem amtlichen Schulleiter die verantwortungsvolle Aufgabe die Atteste einzusehen, zu kopieren, dokumentieren und verwahren, damit wir unsere Pflicht zum Einhalten der Hygieneregeln wie vom Kultusministerium vorgeschrieben ausführen und nachweisen können.

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schüler*innen sind zu prüfen. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

11. Schulküche und Mensa

Im Bereich der Mensa und Schulküche, gelten die ausgehängten Regeln für diesen Bereich. Der Hygieneplan ist auch hier streng einzuhalten. Ein Betreten ist für Schüler*innen des offenen Ganztags nur zusammen mit einer Aufsichtsperson/Lehrkraft gestattet. Die Lehrer*innen, die Aufsicht haben, sind hier verantwortlich, dass die Schüler sich streng an die Regeln halten.

(Quelle und Grundlage dieser Schulregeln/Hausrecht

https://www.km.bayern.de/download/23568_Rahmen-Hygieneplan-Schulen-Bayern_Stand-02.09.20_final.pdf)